

Regelplan B I / 3

Zweistreifige Fahrbahn mit geringer Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Längsabspernung zur Fahrbahn

– durch doppelseitige Leitbaken
– bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen **): einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten und
– doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
– bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen **): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [] geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m

[] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße **): 70 – 100 m

**): fahrbahnseitige Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen **)

***): sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

